

Senat 1

Fall 2012/47 MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Webseite www.oe24.at der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser kritisierte den Artikel "Beziehungsdrama in Wien Donaustadt", abrufbar am 16.4.2012 auf www.oe24.at, da er seiner Ansicht nach die medienethischen Grundsätze für Suizidberichterstattung missachtet.

Der Senat 1 hat beschlossen, hier ein Verfahren einzuleiten, da kein medienethischer Verstoß im Zusammenhang mit Suizidberichterstattung zu erkennen ist.

Es wurde hier über einen Mord mit anschließendem Suizid berichtet. Daher handelt es sich in erster Linie um einen Fall von Kriminalberichterstattung. Da es einen Konnex zu einer schwerwiegenden Straftat gibt, ist es unproblematisch, den Suizid im Anschluss an die Tat zu erwähnen.

Zudem wurden das Opfer und der Täter nicht mit Namen genannt; der Suizid wurde auch nicht zu detailliert geschildert.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
16.5.2011